



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1017 Wien

Z 174555-01/88
Rechm. GESETZENTWURF
Z! 87 GE/988
Datum: 13. FEB. 1989
Verteilt: 16.2.89 L
Dr. Böni

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Beträge und Wertgrenzen sowie damit
zusammenhängende Regelungen des
Zivilrechts geändert werden;
Stellungnahme

Schreiben des BMJ vom 21. Dezember 1988,
GZ 17.108/21-I 8/88

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

13. Feber 1989

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Mit der Echtheit
Bestätigung:
Maximilian



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium
für JustizBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 4555-01/88

Museumstraße 7

1070 WienBetr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Beträge und Wertgrenzen sowie damit
zusammenhängende Regelungen des
Zivilrechts geändert werden;
Stellungnahme

Schreiben des BMJ vom 21. Dezember 1988,
GZ 17.108/21-I 8/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Zum Artikel I:

Wie bei Geburungsüberprüfungen des Fundwesens immer wieder fest-
zustellen war - insb trifft dies wegen der Größe ganz besonders
auf die BPD Wien mit einem eigenen Fundamt zu - haben die seit
1976 unverändert gebliebenen Wertgrenzen ein starkes Ansteigen
der zu bearbeitenden Funde bewirkt, womit ein ständig steigender
Verwaltungsaufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zum
Wert eines Fundgegenstandes steht. Insbesondere hat sich dadurch
die Zahl der nicht behobenen Funde stark erhöht, was wiederum
bei der Verwertung zu großen Problemen führt.

So begrüßenswert die nunmehr geplante Anpassung der Wertgrenzen
an die heutige Kaufkraft ist, scheinen die für den Bereich des
Fundwesens vorgesehenen neuen Wertgrenzen nach Auffassung des RH

- 2 -

zu niedrig angesetzt. Sie entsprechen zwar der heutigen Kaufkraft und werden sicher eine gewisse Entlastung der Verwaltung bewirken. Der erzielte Entlastungseffekt würde jedoch - ohne eine neuere Anpassung - nach kurzer Zeit wieder verlorengehen.

Der RH regt daher an, eine über der heutigen Kaufkraft liegende Wertgrenzenfestlegung vorzunehmen, wodurch eine länger dauernde Verwaltungsentlastung gewährleistet würde.

Zum Artikel IX:

Die im Artikel IX Z 2 des Entwurfes vorgesehene, in mehreren zeitlichen Etappen erfolgende schrittweise Anhebung der bezirksgerichtlichen Streitwertgrenze (auf 50 000 S bis zum 30. Juni 1991, auf 75 000 S vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1993 und schließlich auf 100 000 S ab 1. Juli 1993) erscheint mehrfach problematisch. Abgesehen davon, daß durch dieses gleitende Inkrafttreten die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Artikels XXXIII (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen) nicht unbeträchtlich erschwert wird, muß ein Zuständigkeitswechsel infolge Anhebung der Streitwertgrenzen welcher jeweils mit Jahresmitte erfolgen soll, im Hinblick auf die grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr geltende Geschäftsverteilung der Gerichte (Artikel 87 Abs 3 B-VG, § 17 GeO) wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastung der Justizverwaltung (Anpassung der Geschäftsverteilung) als unzweckmäßig angesehen werden.

Zum Artikel X

1) Zu Z 1 (§ 27 Abs 1 ZPO)

Es erscheint unsystematisch, die für den Rechtsanwaltszwang maßgebliche Wertgrenze mit 50 000 S festzuschreiben, während die für die bezirksgerichtliche Zuständigkeit - im Ergebnis (ab 1. Juli 1993) - auf 100 000 S angehoben werden soll. Es sollte daher

auch die für den Anwaltsprozeß relevante Wertgrenze auf die der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit (letztlich 100 000 S) angehoben werden. Dadurch könnten auch ansonsten nicht notwendige Fälle der Beigabeung von Rechtsanwälten als Verfahrenshelfer (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO) vermieden werden.

Andernfalls würde ab 1. Juli 1991 mit der Anhebung der Wertgrenze sowohl für das bezirksgerichtliche Verfahren als auch für das obligatorische Mahnverfahren (Art X Z 11 lit b) auf 75 000 S auch für letzteres im Bereich eines Streitwertes zwischen 50 000 S und 75 000 S (ab 1. Juli 1993: 100 000 S) für den Kläger Anwaltszwang herrschen (nicht so hingegen für den Beklagten, vgl Art X Z 12), wofür keine sachliche Notwendigkeit besteht und wogegen die Systematik der in Aussicht genommenen Wertgrenzen-Novelle spricht.

Sofern einer Anhebung der für den Anwaltsprozeß relevanten Wertgrenze auf – letztlich – 100 000 S nicht nähergetreten wird, sollte jedenfalls das Mahnverfahren auch auf Seiten des Klägers keinem Anwaltszwang unterliegen.

2) Zu Z 16 (§ 502 ZPO) und Z 17 (§ 503 ZPO)

Die beabsichtigte Ausweitung der gesetzlichen Voraussetzungen, den OGH mittels Revision anzurufen, läuft nicht nur den während der letzten Jahre – insbesondere mit der Zivilverfahrensnovelle 1983 – verfolgten Bestrebungen nach Entlastung des OGH, sondern auch den Bemühungen um Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie Kostenminimierung zuwider.

3) Zu Z 20 (§ 528 Abs 1 ZPO)

Diese Einwände haben analog auch gegen die in Aussicht genommene Ausweitung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Revisionsrekurs zu gelten.

- 4 -

Darüber hinaus erscheint es widersinnig, gem § 528 Abs 1 Z 3 ZPO unter der dort angeführten Voraussetzung den Rekurs an den OGH gegen Kosten- bzw Gebührenentscheidungen der zweiten Instanz selbst dann zuzulassen, wenn die Anrufung des OGH in der Hauptsache gar nicht möglich sein sollte. Zum mindest diesbezüglich sollte die Zulässigkeit der Erhebung eines Revisionsrekurses von der Zulässigkeit der Anrufung des OGH in der Hauptsache (nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes des Vierten Teiles der ZPO) abhängig gemacht werden.

Im übrigen sollte - wenngleich nicht notwendigerweise im Rahmen dieser Novelle - eine grundsätzliche, auf Verfahrensvereinfachung abzielende ausgewogene Reform der Rechtsanwaltskosten in Angriff genommen werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die lediglich wenige Zeilen umfassenden Ausführungen des BMJ zu den erwartenden Kosten des Gesetzesentwurfs können nicht als ausreichende Stellungnahme zu dessen finanziellen Auswirkungen im Sinne des § 14 Abs 1 BHG angesehen werden, weil sie nicht nachvollziehbar sind und außerdem auf Mehraufwendungen, die mit dem Vollzug des gegenständlichen Gesetzesentwurfes verbunden sind - wie zB eine Kostenangabe zu dem infolge Neufassung des Artikel XXI (§ 8 AHG 1948) zweifellos zu erwartenden Mehraufwand, wonach künftig das Gericht den Ersatzwerber schon für das Aufforderungsverfahren im Rahmen des Amtshaftungsverfahrens einen Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe beizugeben hat -, nicht näher eingehen.

Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen hat,

- 5 -

ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Das do BM hat keine überprüfbare Kostenberechnung vorgelegt; dies stellt einen Verstoß gegen den gesetzlichen Auftrag in § 14 BHG dar. Darüber hinaus ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

13. Feber 1989

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



i.V. Fiedler